



Kurzinformation

Verfahrensrechtliche Einzelfragen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung

Nach **Artikel 95 Absatz 1 GG** errichtet der Bund für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht. Die sachlichen Zuständigkeiten der obersten Gerichtshöfe des Bundes sind klar voneinander abgegrenzt. Dennoch kann es vorkommen, dass eine Rechtsfrage von zwei oder mehreren obersten Gerichten zu entscheiden ist. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist nach **Artikel 95 Absatz 3 GG** ein **Gemeinsamer Senat** dieser Gerichte zu bilden. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere der Zusammensetzung, der Zuständigkeit und des Verfahrens, ist dem Bundesgesetzgeber überlassen (Artikel 95 Absatz 3 Satz 2 GG, vgl. Voßkuhle, Rn. 42). Dieser Verfassungsauftrag wurde durch das **Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes** (RsprEinhG) umgesetzt.

Der Gemeinsame Senat besteht aus den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe, die durch die Vorsitzenden und jeweils einen weiteren Richter der beteiligten Senate ergänzt werden können (vgl. § 3 RsprEinhG). Seinen Sitz hat er in Karlsruhe (§ 1 Absatz 2 RsprEinhG).

Entsprechend der in § 2 Absatz 1 RsprEinhG geregelten Zuständigkeit, **muss** der Gemeinsame Senat angerufen werden, wenn ein oberster Gerichtshof in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats abweichen will (sogenannte **Außendivergenz**, vgl. statt vieler Schulze-Fielitz). Es wird nur über die strittige Rechtsfrage entschieden (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 RsprEinhG). Schließt sich der Senat des obersten Gerichtshofs, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, innerhalb eines Monats durch Beschluss der Rechtsauffassung des vorliegenden Senats an, so ist das Verfahren einzustellen (§ 14 Satz 1 RsprEinhG). Ansonsten kommt es zu einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats in der vorliegenden Sache. Diese ist nach § 16 RsprEinhG für das erkennende Gericht **verbindlich**.

Nach übereinstimmender Literaturauffassung lässt sich die **Anrufungspflicht** jedoch „durch Interpretation minimieren und stößt in der Praxis auf vielfältige Techniken, eine Anrufung von Gemeinsamen oder Großen Senaten zu vermeiden“ (vgl. Schulze-Fielitz).

Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle führt dazu aus:

„In der Praxis versucht man die Anrufung des Gemeinsamen Senats möglichst zu umgehen und Divergenzen schon im Vorfeld zu vermeiden (sog. horror pleni). Die Gründe dafür sind vielschichtig und bisher wenig erforscht. Wichtige Motive dürften die zeitliche Verzögerung der Entscheidung durch die Anrufung, der mögliche Verlust an Prestige und die Gefahr, mit der eigenen Rechtsmeinung zu unterliegen, darstellen. Die praktische Bedeutung des Gemeinsamen Senats für die Einheit der Rechtsordnung ist nach alledem gering.“ (zitiert Voßkuhle, Rn. 46; vgl. auch Schulte m.w.N.)

Eine pauschalisierende Bewertung, warum in einem konkreten Fall keine Anrufung des Gemeinsamen Senats erfolgt, ist daher nicht möglich.

Quellen:

- GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.
- RsprEinhG: Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 661), das zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/rspreinhg/index.html> (Stand dieser Internetquelle: 31. März 2023).
- Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Artikel 95 Rn. 35.
- Voßkuhle, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Kommentierung zu Artikel 95.
- Martin Schulte, Rechtsprechungseinheit als Verfassungsauftrag; Dargestellt am Beispiel des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Berlin: Duncker & Humblot, S. 114ff.
